

## Solar - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme		Förderung						
		Basisförderung im Gebäudebestand	Kesseltauschbonus	Kombinationsbonus <sup>5)</sup>	Effizienzbonus <sup>6)</sup>	Solarpumpenbonus	Wärmenetzbonus <sup>7)</sup>	Innovationsförderung <sup>3)</sup> im Gebäudebestand und Neubau
Errichtung einer Solaranlage zur ...	... Warmwasserbereitung 20 bis 100 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	90 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>1)</sup> bis 16,0 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	1.500 € <sup>8)</sup>	500 €	500 €	0,5 × Basis- förderung	50 €	500 €	-
	über 16 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche						
	über 40 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche <sup>2)</sup>	3.600 € + 45 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>						
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>3)</sup> 20 bis 100 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
	... solaren Kälteerzeugung bis 16,0 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	1.500 € <sup>8)</sup>	500 €	500 €	0,5 × Basis- förderung	50 €	500 €	-
über 16 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche							
20 bis 100 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche <sup>3)</sup>	-							
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage <sup>4)</sup>	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	

♦ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

♦ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

♦ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Solarpumpenbonus und Wärmenetzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

♦ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung sind in der Basisförderung nicht förderfähig.

1) Mindestvoraussetzungen bei der Basisförderung: **Flachkollektoren:** Bruttokollektorfläche  $\geq 9$  m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; **Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren:** Bruttokollektorfläche  $\geq 7$  m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 50 l/m<sup>2</sup>; **Luftkollektoren:** keine Mindestanforderungen

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche erforderlich. Bei Pufferspeichervolumen unter 100 l/m<sup>2</sup> (jedoch mind. 40 bzw. 50 l/m<sup>2</sup> gem. <sup>1)</sup>) kann die Basisförderung bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche gewährt werden.

3) Solarkollektoranlagen im Bereich **Innovationsförderung**. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter <sup>1)</sup>.

4) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solaranlage der kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung oder der solaren Kälteerzeugung dient. Solaranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpenanlage installiert wurde.

6) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT<sup>-</sup>) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT<sup>-</sup>-Wert von 0,65 W/(m<sup>2</sup>·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung oder Kälteerzeugung gewährt.

7) **Wärmenetzbonus:** Die erzeugte Wärme wird einem Wärmenetz zur Verfügung gestellt.

8) Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 90 €/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche gefördert.